

787 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (735 der Beilagen): Bundesgesetz über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

Wie auf vielen Gebieten des österreichischen Schulwesens stammen auch die derzeit geltenden Regelungen über das Privatschulwesen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es sind dies vor allem das Provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, das üblicherweise kurz als Privatschulgesetz 1850 bezeichnet wird, und die §§ 68 bis 73 des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. Nr. 62/1869.

Die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes beziehen sich auf die Errichtung und Führung von privaten Volksschulen, Bürger(Haupt)schulen und Lehrerbildungsanstalten sowie auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an diese Schulen. Das Privatschulgesetz 1850 regelt die Erteilung des Unterrichtes in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen in Privatlehranstalten. Weiters unterliegt ihm jedoch auch die Errichtung von Lehranstalten für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und anderes. Bis heute werden die Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1850 auch auf alle übrigen Schulen angewendet, soweit es sich nicht um solche handelt, die den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes unterliegen. Im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundgedanken der geltenden Bundesverfassung erscheint eine derartige Praxis jedenfalls bedenklich, wenn sie auch im Hinblick auf den Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen nicht zu umgehen war.

Die Abschnitte I bis III des Entwurfes befassen sich mit dem eigentlichen Privatschulrecht, wie es bisher unter diesem Begriff verstanden worden ist. Abschnitt IV regelt die Subventionierung von Privatschulen, insbesondere der konfessionellen Schulen. Abschnitt V enthält gemeinsame Bestimmungen für die vorhergehenden Abschnitte sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes stellt Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des ebenfalls dem Nationalrate vorliegenden Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird (730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), dar.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Eichinger, Dr. Geißler, Rudolf Graf, Dr. Grünsteidl, Leisser und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anna Czerny, Enge, Mark, Dr. Neugebauer, Pölz und Dr. Winter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. van Tongel angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und Abänderungen vorgeschlagen.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratung des Unterrichtsausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Zu § 4 Abs. 5:

Hier nahm der Ausschuß eine stilistische Verbesserung vor.

Zu § 5 Abs. 1 lit. b:

Der Ausschuß beschloß, die als Voraussetzungen für die Verwendung als Leiter oder Lehrer vorgesehenen Bedingungen anders zu reihen.

2

Zu § 5 Abs. 1 lit. c:

Der Ausschuß war der Meinung, daß unter dem Begriff „sonstige geeignete Befähigung“ jedenfalls eine auf die Schule bezogene Befähigung zu verstehen ist. Dabei handelt es sich vor allem um Lehrer auf technischen Gebieten in den berufsbildenden Schulen sowie um Lehrer an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die zwar die formale Lehrbefähigung nicht besitzen, aber schon seit langem mit Erfolg als Lehrer tätig sind.

Zu § 5 Abs. 5:

Die hier vom Ausschuß vorgenommene Änderung dient lediglich einer textlichen Klärstellung.

Zu § 8 Abs. 1 lit. e:

Um den Schülern einer Schule, deren Schulerhalter während des Schuljahres gestorben ist, die Möglichkeit zu geben, das laufende Schuljahr zu beenden, beschloß der Ausschuß, diese Bestimmung insofern zu ergänzen, daß die Verlassenschaft beziehungsweise die Erben des Schulerhalters die Schule bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen können. Bis zum Beginn des folgenden Schuljahres haben die Erben sodann die Möglichkeit, die Errichtung einer Schule im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter Nachweis der Erfüllung der darin vorgesehenen Bedingungen anzuzeigen.

Zu § 11 Abs. 2 lit. a:

Hier nahm der Ausschuß lediglich eine stilistische Verbesserung vor.

Zu § 11 Abs. 3:

Der vom Ausschuß neu aufgenommene Abs. 3 hat zur Folge, daß bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Erfüllung der Glaubhaftmachung, daß die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, von Gesetzes

wegen angenommen wird. Diese Ergänzung wurde deshalb aufgenommen, weil die Körperschaften des öffentlichen Rechts auch ohne Nachweis eine genügende Gewähr für die Stabilität der von ihnen errichteten Schulen bieten.

Zu § 13 Abs. 2 lit. b:

Hier nahm der Ausschuß insofern eine Ergänzung vor, als der Schule Lehramtsanwärter zur Einführung in die Praxis des Lehramtes nur dann zugewiesen werden können, wenn sie damit einverstanden sind und die Zustimmung des Schulerhalters gegeben ist.

Zu § 29:

Im Hinblick auf die konkordatäre Regelung beschloß der Ausschuß, das Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf 1. November 1962 vorzulegen.

Zu § 30:

Der Ausschuß beschloß, den § 30 zu streichen, da in den Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle hinsichtlich des Schulwesens bereits eine Bestimmung aufgenommen worden ist (Art. 14 Z. 10), die die gleiche Regelung zum Inhalt hat.

Im übrigen wird hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen angenommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mahner, Mark, Dr. Josef Gruber und Dr. Winter.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (735 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1962

Leisser
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 735 der Beilagen

1. Im § 4 Abs. 5 ist an die Stelle des Wortes „jeder“ das Wort „der“ zu setzen.

2. § 5 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und“

3. Am Ende des § 5 Abs. 5 ist nach dem Wort „oder“ fortzufahren:

„die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.“

4. Am Ende des § 8 Abs. 1 lit. e ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und fortzufahren:

„die Verlassenschaft beziehungsweise die Erben des Schulerhalters können die Schule jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernehmen; sie haben die Weiterführung der Schule der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.“

5. § 11 Abs. 2 lit. a hat zu beginnen:

„a) die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung . . .“

6. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c von Gesetzes wegen angenommen.“

7. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.

8. § 13 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Schule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;“

9. § 29 hat zu lauten:

„§ 29.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.“

10. § 30 hat zu entfallen.

11. § 31 erhält die Bezeichnung § 30.